



Hansestadt Wesel  
Frühe Hilfen



# Durch den Behörden-Dschungel

---

Stadt Wesel \ Die Bürgermeisterin  
Team Soziale Dienste und wirtschaftliche Jugendhilfe



# Mutterschutz

Dieses Gesetz gilt für berufstätige Frauen wie auch für Schülerinnen und Studentinnen gleichermaßen. Schülerinnen und Studentinnen haben nun ebenfalls Anspruch auf Mutterschaftsgeld, sofern sie neben Schule und Studium einer Beschäftigung nachgehen. Entwicklungshelferinnen, Frauen im Bundesfreiwilligendienst oder arbeitnehmerähnliche Selbständige sind ebenso durch das Mutterschutzgesetz geschützt. 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt sind Mütter von der Arbeit freigestellt und erhalten von ihrer Krankenkasse Mutterschaftsgeld und ggf. von ihrem Arbeitgeber einen Arbeitgeberzuschuss.

Bei Früh- und Mehrlingsgeburten sowie bei einer Behinderung des Kindes kann die Schutzfrist nach der Geburt (auf Antrag) von 8 auf 12 Wochen verlängert werden. Sofern sie privat versichert sind, ist nicht die Krankenkasse, sondern die Mutterschaftsstelle beim Bundesversicherungsamt in Bonn für sie zuständig. Privat Krankenversicherte haben während der Schutzfristen zudem Anspruch auf Krankentagegeld. Das Gesetz fordert von den Arbeitgebern ein, dass Mütter in ihrem Betrieb gefahrlos arbeiten können. Das Gesetz schützt Mütter zudem besser vor Arbeit unter Druck.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.familienportal.de](http://www.familienportal.de)

## Kündigungsschutz

Während der Dauer der Schwangerschaft und bis zu 4 Monaten nach der Geburt darf Ihnen der Arbeitgeber nicht kündigen. Der Kündigungsschutz gilt unabhängig davon, ob Sie als Mutter nach Ablauf der Mutterschutzfrist wieder an Ihren Arbeitsplatz zurückkehren oder Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Der Kündigungsschutz besteht auch während der gesamten Dauer der in Anspruch genommenen Elternzeit.

Weitere Informationen zum Kündigungsschutz erhalten Sie in der kostenlosen Broschüre „Kündigungsschutz“, die Sie beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestellen können.

## Rechte von Müttern in Schule und Ausbildung

Während der Schwangerschaft bleibt die Schulpflicht – bis zum Eintritt des Mutterschutzes – bestehen. Nach Eintritt des Mutterschutzes kann auf freiwilliger Basis die Schule auch weiterhin besucht werden. Kann nach der Geburt die Betreuung des Kindes nicht anders sichergestellt werden, können Sie sich von der Schulpflicht befreien lassen. Der Antrag ist in der Schule zu bekommen. Dem Antrag ist die Geburtsurkunde des Kindes beizufügen, sowie die Bescheinigung Ihres zuständigen Jugendamtes, dass die Betreuung Ihres Kindes von Ihnen alleine wahrgenommen wird. Falls die Betreuung Ihres Kindes durch andere (z.B. durch die Großeltern) sichergestellt werden kann, ist eine Schulbefreiung nicht möglich. Sofern Sie sich in einer Ausbildung befinden und in Elternzeit gehen, verlängert sich die Ausbildungszeit entsprechend.

Einen Leitfaden zum Thema Mutterschutz/Mutterschaftsgeld erhalten Sie unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

# Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die Fachstelle Frau und Beruf bietet Frauen, die im Kreis Wesel wohnen, Orientierung in allen Fragen der beruflichen (Um-) Orientierung sowie einer individuellen Karriereplanung.

Angebote im Überblick:

- Individuelle Beratung
- Beratung zur Elternzeit
- Bewerbungsmappen-Check
- Vorträge, Workshops und Fraueninformationstage
- Informationsbroschüren

**Kreis Wesel - Der Landrat**

**Fachstelle Frau und Beruf**

Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel

Fon 0281 2072201

monika.seibel@kreis-wesel.de / [www.kreis-wesel.de/frauundberuf](http://www.kreis-wesel.de/frauundberuf)

## Elternzeit

Die Elternzeit ist ein Anspruch des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber. Während der Elternzeit ruhen die Pflichten des Arbeitsverhältnisses, das Arbeitsverhältnis bleibt jedoch bestehen. Nach Ablauf der Elternzeit besteht ein Anspruch auf Rückkehr auf den ursprünglichen bzw. einen gleichwertigen Arbeitsplatz. Sind beide Elternteile berufstätig, steht ihnen frei, wer Elternzeit nimmt und für welche Zeiträume. Die Elternzeit kann ganz oder teilweise von einem Elternteil alleine in Anspruch genommen werden; die Eltern können die Elternzeit auch untereinander aufteilen und sich bei der Elternzeit abwechseln. Wenn Sie möchten, können Sie Anteile der Elternzeit oder aber die gesamte dreijährige Elternzeit vollständig gemeinsam nutzen. Bei 24 Monaten andauernder Elternzeit, können Sie Anteile zwischen dem 3. und 8. Geburtstag Ihres Kindes übertragen. Die Zustimmung Ihres Arbeitgebers benötigen Sie nur, wenn Sie Ihre Elternzeit auf diese Weise in mehr als 2 Abschnitten aufteilen.

Die Elternzeit muss dem Arbeitgeber spätestens 7 Wochen vor Beginn angezeigt werden. Dies gilt auch, wenn die Elternzeit gleich nach Geburt des Kindes bzw. am Ende der Mutterschutzfrist beginnen soll. Mit dieser Anzeige legen Sie sich für die nächsten 2 Jahre fest. Wenn Sie die Elternzeit verlängern wollen, informieren Sie Ihren Arbeitgeber darüber spätestens erneut 7 Wochen vor Ablauf der ersten 2 Jahre. Während der gesamten Dauer der Elternzeit genießen Sie Kündigungsschutz. Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer können das Arbeitsverhältnis auch während der Elternzeit unter Einhaltung der Kündigungsfristen kündigen. Zum Ende der Elternzeit gilt hier jedoch eine Sonderkündigungsfrist von 3 Monaten.

Eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 30 Wochenstunden ist während der Elternzeit zulässig. In Betrieben mit in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern, haben Sie einen Anspruch auf Verringerung Ihrer Wochenstunden im Rahmen von 15 bis 30 Stunden, sofern Sie keine vollständige Arbeitsfreistellung wünschen.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) und unter [www.familienportal.de](http://www.familienportal.de)

# Anerkennung der Vaterschaft

Die Vaterschaft eines Kindes, dessen Eltern bei seiner Geburt nicht miteinander verheiratet sind, kann bereits vor der Geburt beim zuständigen Jugendamt (Amtsvormundschaft und Beistandschaft), Standesamt, Amtsgericht oder Notar in öffentlicher Beurkundung anerkannt werden. Zur Rechtswirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft ist die Zustimmung der Mutter erforderlich, die ebenfalls zu beurkunden ist. Die Anerkennung der Vaterschaft kann vom Anerkennenden widerrufen werden, wenn sie ein Jahr nach Beurkundung noch nicht rechtswirksam geworden ist.

Erst mit einer vom Vater anerkannten oder gerichtlich festgestellten Vaterschaft ist das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, vor dem Gesetz mit dem Vater verwandt. Aus diesem Verwandtschaftsverhältnis leiten sich die gegenseitigen Ansprüche auf Unterhalt, Umgang, Erbrecht und die rentenrechtlichen Ansprüche ab.

**Stadt Wesel**  
**Fachbereich Jugend, Schule und Sport**  
**Team Kinder- und Jugendförderung**  
Klever-Tor-Platz 1  
46483 Wesel  
Fon 0281 2032521  
beistandschaften@wesel.de  
[www.wesel.de](http://www.wesel.de)

## Elterliche Sorge

Waren die Eltern bei Geburt des Kindes nicht verheiratet, hat die Mutter aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen die alleinige elterliche Sorge. Damit nicht miteinander verheiratete Eltern die gemeinsame elterliche Sorge ausüben können, ist eine gemeinsame Sorgeerklärung notwendig. Die Wirksamkeit der Sorgeerklärung ist nicht von einer Zustimmung Dritter (bspw. Jugendamt, Amtsgericht oder aktuellem Ehepartner, der nicht Elternteil ist) abhängig. Bei minderjährigen Elternteilen ist entgegen der Norm, die Zustimmung ihrer jeweiligen Sorgeberechtigten zur Sorgeerklärung notwendig. Eine Rücknahme der Sorgeerklärung ist nicht möglich. Eine Änderung der gemeinsamen elterlichen Sorge ist nur über eine familiengerichtliche Entscheidung möglich und muss dem Wohl des Kindes dienen.

Verweigert die Mutter ihre Zustimmung zur gemeinsamen Sorge, obwohl der Vater eine gemeinsame Sorgeberechtigung wünscht, so kann der Vater die Entscheidung des Familiengerichts beantragen. Das Familiengericht überträgt den Eltern die gemeinsame elterliche Sorge, soweit zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl entspricht (Einzelfallentscheidung).

Das Jugendamt der Stadt, in der das Kind geboren ist, führt ein Sorgeregister. In das Sorgeregister werden alle Sorgeerklärungen für ein Kind eingetragen. Zuständig beim Jugendamt sind die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Beistandschaft dafür. Das jeweilige Jugendamt hat bei schriftlichen Anfragen und glaubhaft gemachtem berechtigtem Interesse, aus dem Sorgeregister Auskunft zu erteilen. Entweder stellt es eine Negativbescheinigung aus oder übersendet eine Kopie der Sorgeerklärung.

# Anmeldung der Geburt

Die Geburt eines Kindes muss innerhalb einer Woche beim Standesamt Wesel angemeldet werden. Die Anmeldung kann jedoch nur nach telefonischer Terminabsprache erfolgen. Bitte erfragen Sie zum Zeitpunkt der Terminvereinbarung, welche Unterlagen von Ihnen mitzubringen sind.

**Stadt Wesel**  
**Standesamt**  
Klever-Tor-Platz 1  
46483 Wesel  
Fon 0281 2032593  
standesamt@wesel.de  
[www.wesel.de](http://www.wesel.de)

# Anmeldung bei der Krankenkasse

Vom Standesamt erhalten Sie eine Bescheinigung zur Vorlage bei Ihrer Krankenkasse, um das Kind anmelden zu können. Bei miteinander verheirateten Eltern wird das Kind in die bestehende Familienversicherung kostenlos mit aufgenommen. Dies gilt auch bei minderjährigen Eltern, die selbst noch bei ihren Eltern mitversichert sind. Diese Regelung gilt für alle gesetzlichen Krankenversicherungen.

# Kinderfreibetrag

Für die Eintragung oder Änderung der Kinderfreibeträge ist ausschließlich das Finanzamt zuständig. Die Änderung wird in der elektronischen Lohnsteuerkarte registriert. Die Geburt Ihres Kindes teilen Sie mit Vorlage der Geburtsurkunde Ihrem zuständigen Finanzamt mit. Das Finanzamt leitet die Angaben an Ihren Arbeitgeber weiter.

**Finanzamt Wesel**  
Heuberg 8  
46483 Wesel  
Fon 0281 1050  
[www.finanzamt-wesel.de](http://www.finanzamt-wesel.de)

# Unterhalt

Eltern sind ihren Kindern zum Unterhalt verpflichtet, solange diese minderjährig sind oder sich in einer ersten Schul- oder Berufsausbildung befinden. Der Elternteil, der mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebt, kommt durch die Pflege und Erziehung seiner Unterhaltsverpflichtung nach. Bei fehlender Haushaltsgemeinschaft besteht eine Barunterhaltsverpflichtung. Die Höhe des zu fordernden Unterhaltes hängt vom Alter des Kindes und von den wirtschaftlichen Verhältnissen des unterhaltspflichtigen Elternteils ab.

Zur besseren Berechnung und Vereinheitlichung der monatlichen Unterhaltssätze in der Bundesrepublik Deutschland ist die Düsseldorfer Tabelle entwickelt worden. Anhand dieser lässt sich der zu zahlende Unterhalt ermitteln. Ein berechneter Unterhaltsanspruch sollte in einem Unterhaltstitel vollstreckbar abgesichert werden.

Zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen für ein Kind können alleinerziehende Elternteile beim Jugendamt eine Beistandschaft beantragen.

# Beistandschaft beim Jugendamt

Wenn ein Kind geboren wird, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, wird das Jugendamt des Wohnortes hierüber vom Standesamt informiert. Das Jugendamt bietet der Mutter daraufhin über ein Anschreiben Beratung und Unterstützung an und weist auf die Möglichkeit der Beantragung einer Beistandschaft hin. Die Unterstützung bezieht sich auf die Vaterschaftsfeststellung und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes. Die Staatsangehörigkeit des Kindes spielt keine Rolle. Die Familie muss jedoch in Wesel leben.

Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge nicht eingeschränkt. Die Beistandschaft kann jeder Zeit wieder beendet werden. Eine Beistandschaft kann bereits vor Geburt des Kindes eingerichtet werden, wenn die Mutter nicht verheiratet ist. Nach der Geburt des Kindes kann sie jederzeit bis zur Volljährigkeit des Kindes von einem alleinerziehenden Elternteil beantragt werden.

Eine Beistandschaft endet, sobald der beantragende Elternteil dies schriftlich gegenüber dem zuständigen Jugendamt erklärt. Sie endet aber auch, wenn der beantragende Elternteil die elterliche Sorge verliert oder das Kind seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt.

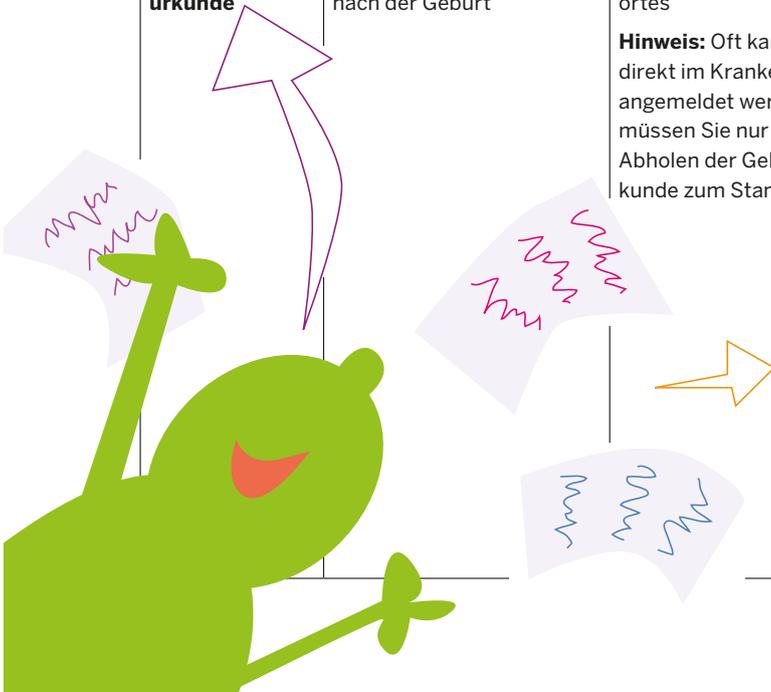
**Stadt Wesel**  
Fachbereich Jugend, Schule und Sport  
Team Kinder- und Jugendförderung  
Klever-Tor-Platz 1  
46483 Wesel  
Fon 0281 2032521  
[beistandschaft@wesel.de](mailto:beistandschaft@wesel.de) / [www.wesel.de](http://www.wesel.de)

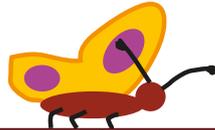




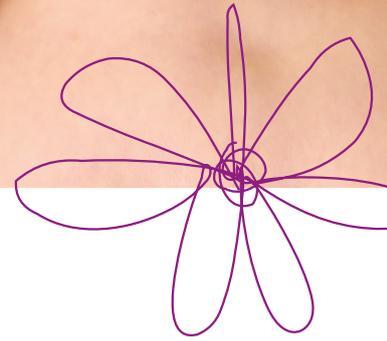
## Checkliste für Behördengänge und Anträge

Was?	Wann?	Wo?	Womit?
<b>Mutterschaftsgeld beantragen</b>	7 Wochen vor der Geburt	Krankenkasse	Bescheinigung der Gynäkologin/des Gynäkologen. Die Bescheinigung darf nicht älter als eine Woche sein.
<b>Beginn Mutterschutzfrist</b>	6 Wochen vor der Geburt		
<b>Elternzeit beantragen</b>	spätestens 7 Wochen vor dem geplanten Beginn der Elternzeit	Arbeitgeber der Antragstellerin/des Antragstellers	Der Antrag muss schriftlich sein und die Angabe über die Dauer der Elternzeit beinhalten.
<b>Vaterschaft anerkennen</b>	vor oder nach der Geburt möglich (Zustimmung der Mutter nötig)	örtlich zuständiges Standesamt oder Jugendamt	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ausweise beider Elternteile</li> <li>■ Geburtsurkunde oder Abstammungsurkunden beider Elternteile</li> <li>■ Geburtsurkunde des Kindes</li> </ul>
<b>Geburtsurkunde</b>	innerhalb einer Woche nach der Geburt	Standesamt des Geburtsortes <b>Hinweis:</b> Oft kann das Kind direkt im Krankenhaus angemeldet werden. Dann müssen Sie nur noch zum Abholen der Geburtsurkunde zum Standesamt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Geburtsbescheinigung der Klinik</li> <li>■ Personalausweis oder Reisepass desjenigen, der die Geburt anmeldet</li> <li>■ Eheurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister</li> <li>■ schriftliche Erklärung über die Bestimmung der/des Vornamen/-s und des Familiennamens, wenn Sie keinen gemeinsamen Ehenamen führen</li> </ul> <p>Wenn Sie nicht verheiratet sind, benötigen Sie zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Geburtsurkunde der Mutter</li> <li>■ Vaterschaftsanerkennung, falls bereits vorhanden</li> </ul>





Was?	Wann?	Wo?	Womit?
<b>Fortzahlung des Mutter-schaftsgeldes beantragen</b>	unmittelbar nach der Geburt	Krankenkasse	Bescheinigung des Standes-amtes
<b>Kranken-versicherung des Kindes anmelden</b>	unmittelbar nach der Geburt	bei der Krankenkasse, bei der der berufstätige bzw. meistverdienende Eltern-teil versichert ist	Zunächst können Sie die Krankenkasse telefonisch informieren.  Als Nachweis benötigt die Krankenkasse die Geburts-urkunde. Für Ihr Kind erhalten Sie eine eigene Versicherungs-karte.
<b>Einwohner-meldeamt</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Kind anmelden</li> <li>■ evtl. Kinder-reisepass beantragen</li> </ul>	so früh wie möglich nach der Geburt	Einwohnermeldeamt Ihres Wohnortes	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Personalausweis oder Pass eines Sorgeberechtigten</li> <li>■ Geburtsurkunde des Kindes im Original</li> <li>■ evtl. Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung</li> <li>■ Soll ein Kinderpass beantragt werden, wird außerdem ein Lichtbild des Kindes gemäß den neuen Anforderungen der Bundes-druckerei benötigt. Bei nur einem Erziehungs-berechtigten wird zusätz-lich ein Sorgerechtsnach-weis benötigt.</li> </ul>



Was?	Wann?	Wo?	Womit?
<b>Elterngeld beantragen</b>	innerhalb der ersten drei Monate nach der Geburt des Kindes  <b>Hinweis:</b> Elterngeld wird nur drei Monate rückwirkend gezahlt.	Elterngeldstelle  <b>Hinweis:</b> Zuständig ist der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt, in der Sie leben.  Die für Sie zuständige Elterngeldstelle können Sie in der Datenbank des Familienministeriums unter <a href="http://www.mkffi.nrw/elterngeldstellen">www.mkffi.nrw/elterngeldstellen</a> finden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ von beiden Elternteilen unterschriebener Antrag auf Elterngeld</li> <li><b>Ausnahme:</b> Ein Elternteil hat das alleinige Sorgerecht.</li> <li>■ Geburtsbescheinigung des Kindes mit Verwendungszweck „Elterngeld“ oder „soziale Zwecke“ im Original</li> <li>■ Bescheinigung der Krankenkasse über Mutterschaftsgeldzahlung</li> <li>■ Bescheinigung des Arbeitgebers über Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld nach der Entbindung</li> <li>■ Einkommenserklärung und Lohn- und Gehaltsbescheinigungen für die letzten 12 Monate vor der Geburt</li> </ul>
<b>Kindergeld beantragen</b>	spätestens bis zum Ablauf des 6. Lebensmonats	Familienkasse der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit, auch online unter <a href="http://www.arbeitsagentur.de">www.arbeitsagentur.de</a>  <b>Ausnahme:</b> Beschäftigte des öffentlichen Dienstes beantragen das Kindergeld bei der Personalstelle des Dienstherrn.	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Antrag auf Kindergeld</li> <li>■ Geburtsurkunde bzw. Geburtsbescheinigung des Kindes im Original</li> </ul>

